

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten André Schulze (GRÜNE)

vom 22. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. April 2026)

zum Thema:

Wie viele Steuern fallen in die „Kryptolücke“?

und **Antwort** vom 29. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten André Schulze (GRÜNE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25881

vom 22.04.2026

über Wie viele Steuern fallen in die „Kryptolücke“?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens, sofern es sich nicht um Gegenstände des täglichen Gebrauchs oder Grundstücke im Sinne es § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG handelt, nur dann der Einkommensbesteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Bei der Ausgestaltung der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte handelt es sich um eine Entscheidung des Gesetzgebers unter Berücksichtigung der Grundsystematik des Einkommensteuerrechts (siehe im Einzelnen die Antwort zu Frage 5). Eine Bevorzugung speziell der Kryptowerte liegt nicht vor, da sich die Reichweite der Regelung auf eine Vielzahl privater Vermögenswerte erstreckt (z. B. auch Edelmetalle, Schmuck, Antiquitäten, Kunstgegenstände).

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen sind nach einer zwölfmonatigen Halte- bzw. Spekulationsfrist steuerfrei. Diese steuerrechtliche Ungleichbehandlung führt zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe.¹

1. Wie hoch waren die Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen im Land Berlin? (bitte tabellarisch für die Jahre 2020-2025 auflisten)

¹<https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/krypto-und-steuern-wie-der-staat-krypto-besitzer-bevorzugt>

Zu 1.: Für die Besteuerung von Erträgen aus Geschäften mit Kryptowerten kommen je nach den Umständen des Einzelfalls unterschiedliche Einkunftsarten (insbesondere Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG, sonstige Einkünfte nach § 22 Nummer 3 EStG, Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 EStG oder auch Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG) in Betracht.

In den Steuererklärungen werden die Einkünfte grundsätzlich nicht getrennt nach einzelnen Wirtschaftsgütern erfasst. Ein statistischer Nachweis der Höhe sämtlicher erzielter Einkünfte speziell aus Kryptowerten ist daher nicht möglich.

Für den Teilbereich private Veräußerungsgeschäfte und sonstige Einkünfte im Zusammenhang mit Kryptowerten sind seit dem Veranlagungszeitraum (VZ) 2023 zwar gesonderte Angaben auf der Anlage SO zur Einkommensteuererklärung zu machen. Die maschinelle Verkennzifferung der Erklärungsdaten ist jedoch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Mitteilungen nach dem Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz erst für den VZ 2026 geplant. Eine aussagekräftige maschinelle Datenauswertung wird daher insoweit frühestens mit dem Abschluss des VZ 2026 möglich sein.

2. Wie hat sich die steuerliche Festsetzung von Gewinnen aus Krypto-Geschäften im Land Berlin seit Januar 2020 entwickelt? (bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Jahr, Einkünfte, Gewinne, festgesetzte Steuer – fehlt was?)

Zu 2.: Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie hoch schätzt der Senat die bisherigen Steuerausfälle für das Land Berlin durch nicht deklarierte Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen? (bitte tabellarisch für die Jahre 2020-2025 auflisten)

Zu 3.: Dem Senat ist eine Schätzung von etwaigen Steuerausfällen durch nicht erklärte Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen nicht möglich, da bundesweit keine entsprechenden Datengrundlagen existieren.

4. Wie hoch schätzt der Senat den bisherigen jährlichen Steuermindereinnahmen für das Land Berlin durch die zwölfmonatigen Spekulationsfrist bei Kryptowährungen?

Zu 4.: Dem Senat liegen keine Daten für eine Schätzung zu potenziellen Steuermehreinnahmen vor, die sich ohne die zwölfmonatige Spekulationsfrist bei privaten Veräußerungsgeschäften mit Kryptowerten ergeben würden. Für die nicht der Besteuerung unterliegenden Erträge besteht keine Erklärungspflicht seitens der Steuerpflichtigen.

5. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass Einkünfte und Veräußerungsgewinne aus dem Handel mit Kryptowährungen nach einer zwölfmonatigen Spekulationsfrist steuerfrei bleiben?

Zu 5.: Das deutsche Einkommensteuerrecht ist geprägt durch den sogenannten Einkünfte dualismus. Danach werden Wertzuwächse bei Vermögensgegenständen grundsätzlich nur im Rahmen der (betrieblichen) Gewinneinkunftsarten erfasst. Veräußerungsgewinne aus dem Handel mit Kryptowerten im Betriebsvermögen unterliegen daher auch unbefristet der Ertragsbesteuerung.

Bei den übrigen Einkunftsarten werden nur die laufenden Erträge aus einer bestehenden Quelle (wie Arbeit, Kapital oder Grundbesitz) versteuert, während Zuwächse im Stammvermögen hier in der Regel außer Betracht bleiben.

Ausgenommen sind

- die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG),
- die Wertpapierveräußerungsgeschäfte (§ 20 Abs. 2 EStG) und
- die privaten Veräußerungsgeschäfte (§ 23 EStG).

Den im Rahmen der privaten Veräußerungsgeschäfte nach § 23 EStG geregelten Veräußerungsfristen liegt historisch zugrunde, dass die Erfassung von Veräußerungsgewinnen im Privatvermögen auf die Besteuerung von sogenannten Spekulationsgewinnen beschränkt sein sollte. Insbesondere sollten hierdurch kurzfristige Gewinne, die durch Marktschwankungen entstehen, von einer langfristigen Wertanlage im Privatvermögen abgegrenzt werden.

Die Frage, ob an der Grundausrichtung des Einkünfte dualismus in der aktuellen Form festgehalten werden soll oder zukünftig ggf. auch Wertzuwächse bei Vermögensgegenständen im Privatvermögen uneingeschränkt ertragsteuerlich erfasst werden sollten, liegt im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers. Eine Änderung der Grundkonzeption des Besteuerungssystems erfordert allerdings eine vollständige Prüfung und ggfs. Neuausrichtung aller privaten Veräußerungsgeschäfte und nicht nur eine isolierte Betrachtung der Gruppe der Wirtschaftsgüter im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG (wie Kryptowerte).

6. Wie viele Steuerprüfungen mit Krypto-Bezug haben Finanzämter im Land Berlin seit dem 1. Januar 2020 durchgeführt? (bitte tabellarisch nach Jahren und privat/gewerblich aufschlüsseln)

Zu 6.: Die Erhebung statistischer Werte orientiert sich an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Gesonderte Aufzeichnungen für Steuerprüfungen mit Krypto-Bezug werden nicht geführt.

7. Wie oft haben Berliner Finanzämter Informationen bei Krypto-Handelsbörsen angefragt, um nicht versteuerte Kryptogewinne zu ermitteln? (bitte tabellarisch für die Jahre 2020-2025 auflisten)

Zu 7.: Eine Datengrundlage zur Beantwortung dieser Frage liegt dem Senat nicht vor.

8. Wie viele Fälle von Steuerhinterziehung mit Krypto-Bezug wurden im Land Berlin von den Finanzämtern festgestellt und bearbeitet? In wie vielen Fällen hat die Staatsanwaltschaft ermittelt? (bitte tabellarisch für die Jahre 2020-2025 auflisten)

Zu 8.: Die Erhebung statistischer Werte orientiert sich an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Für die Erfassung der vorgegebenen Parameter ist dabei regelmäßig unerheblich, ob der Fall in einem bestimmten Sachzusammenhang steht oder nicht. Dem Senat sind daher belastbare Angaben über die Anzahl etwaiger geführter Verfahren wegen Steuerhinterziehung mit Krypto-Bezug nicht möglich.

Das Aktenregistratursystem der Berliner Staatsanwaltschaft (MESTA) sieht eine Kennzeichnung für Ermittlungsverfahren, die Steuerstraftaten im Zusammenhang mit verschleierte Einkünften aus Kryptowährungen zum Gegenstand haben, nicht vor. Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung können daher auch insoweit nicht gemacht werden.

9. Seit dem 1. Januar 2026 gilt das Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz (KStTG). Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sind nun verpflichtet, Informationen zu Krypto-Transaktionen an die Steuerbehörden zu melden. Steuerbehörden müssen Informationen über Transaktionen von Kryptowerten automatisch austauschen.

a) Wie haben sich die Finanzämter des Landes Berlin organisatorisch und technisch an diese neue Rechtslage angepasst?

b) Wie bewertet der Senat die aktuelle technische, fachliche und personelle Ausstattung in unseren Finanzämtern in Bezug auf die Festsetzung von Einkünften und Veräußerungsgewinnen aus dem Handel mit Kryptowährungen im Land Berlin?

Zu 9.: a) Das entsprechende Mitteilungsverfahren ist Teil der bundeseinheitlich entwickelten Software der Steuerverwaltung (sogenanntes KONSENS-Verfahren) und wird von dem beauftragten Land für alle Länder entwickelt und durch die Berliner Steuerverwaltung genutzt.

Eine Weiterleitung der elektronischen Mitteilungen vom Bundeszentralamt für Steuern, welches zentral für die Annahme der Mitteilungen zuständig ist, an die Länder und die Zuordnung zu Finanzämtern bzw. Steuerkonten erfolgt zentral über das betreffende KONSENS-Verfahren. Es existieren bereits mehrere Mitteilungsarten, die die gleichen Routinen durchlaufen und in gleichartiger Form technisch aufbereitet und als elektronische Daten den Finanzämtern zur Verfügung gestellt werden. Insoweit sind keine gesonderten technischen Voraussetzungen für die Berliner Finanzämter zu schaffen.

Künftig werden die Daten in allen Berliner Finanzämtern zu bearbeiten sein. Es gibt keine gesonderten Zuständigkeiten im Hinblick auf die künftig

eingehenden Daten. Sollten im Rahmen der Umsetzung des KStTG Besonderheiten auftreten, wird dies analysiert und erforderlichenfalls werden geeignete Unterstützungsmaßnahmen ergriffen. Da die Daten erstmals für den VZ 2026 relevant sind (den Finanzämtern also frühestens im Laufe des Jahres 2027 übermittelt werden) liegen hierzu noch keine Erkenntnisse vor.

b) Der Senat hält die Berliner Finanzämter in Bezug auf die Besteuerung von Einkünften und Veräußerungsgewinnen aus dem Handel mit Kryptowährungen für gut aufgestellt.

Mit dem BMF-Schreiben vom 06.03.2025 (BStBl I S. 658) hat die Finanzverwaltung eine bundesweit einheitliche Verwaltungsanweisung für die ertragsteuerrechtliche Behandlung dieses Themenkomplexes veröffentlicht. Das BMF-Schreiben dient den Finanzämtern als Grundlage für die ertragsteuerrechtliche Einordnung von Krypto-Sachverhalten. Zusätzlich steht den Berliner Finanzämtern eine umfangreiche Arbeitshilfe für die Bearbeitung entsprechender Fälle zur Verfügung. Die Berliner Finanzschule führt darüber hinaus umfassende Schulungsmaßnahmen zur Besteuerung von Kryptowerten durch.

Zur Überprüfung von erklärten Einkünften sowie zur Aufdeckung ggf. bisher nicht erklärter Sachverhalte bedient sich die Berliner Finanzverwaltung zudem verschiedener technischer Hilfsmittel, speziell entwickelt für den Bereich der Kryptowerte. Details zu den einzelnen Verfahrensweisen werden aus ermittlungstaktischer Sicht nicht veröffentlicht.

Mit dem KStTG ist aktuell ein weiteres Kontrollsystem der Finanzverwaltung in Kraft getreten. Damit werden Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen erstmalig für das Jahr 2026 verpflichtet, Informationen zur Identifizierung der Nutzer und deren durchgeführte Transaktionen mit Kryptowerten an die Finanzbehörden zu melden. Der Finanzverwaltung wird damit ein Zugang zu Informationen über die Nutzer von Krypto-Handelsplattformen gewährt. Durch den EU-weiten Austausch erhalten die Finanzämter voraussichtlich ab 2027 Daten aus dem In- und Ausland, wodurch auch grenzüberschreitende Transaktionen transparent werden.

10. Können Daten, die im Rahmen des Datenaustausches (z.B. von Krypto-Handelsbörsen) eingehen, von unseren Finanzämtern vollständig automatisiert den Steuerpflichtigen zugeordnet und verarbeitet werden?

Zu 10.: Die Datensätze werden durch ein bundesweit einheitliches Verfahren maschinell aufbereitet und den Finanzämtern als Kontrollmaterial elektronisch zur Verfügung gestellt (siehe Antwort zu Frage 9. a). Die Zuordnung,

Verarbeitung und steuerliche Auswertung der Daten erfolgen automationsunterstützt. In Fällen, in denen eine personelle Maßnahme (z. B. weitere Prüfung oder Ermittlung) im Einzelfall erforderlich ist, wird diese von den Dienstkräften in den Finanzämtern durchgeführt.

11. Wie viele und welche Fort- und Weiterbildungen zu den Themen Krypto und Blockchain fanden seit 2020 für Mitarbeitende in den Berliner Finanzämtern statt?

Zu 11.: Seit 2020 fanden an der Finanzschule Berlin 36 Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Krypto und Blockchain statt, an denen insgesamt 711 Dienstkräfte teilnahmen. Geschult wurden die Themen Investmentsteuer & Kryptowährungen, Kryptowährungen & NFT sowie Kryptowerte im Betriebsvermögen.

12. Welche technischen, rechtlichen, organisatorischen oder sonstigen Anpassungen bräuchte es, um die Festsetzung von Einkünften und Veräußerungsgewinnen aus dem Handel mit Kryptowährungen im Land Berlin weiter zu verbessern?

Zu 12. Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 9 b) hält der Senat über die bereits vorhandenen Arbeitsmittel und laufenden Maßnahmen hinaus aktuell keine Anpassungen für erforderlich.

Gleichwohl ist die ertragsteuerrechtliche Auseinandersetzung mit diesem Thema nicht abgeschlossen. Aufgrund der stetigen Weiterentwicklung der „Kryptowelt“ werden fortwährend neue Sachverhaltsgestaltungen hervorgebracht. Daher erfolgt auf Ebene der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder auch eine ständige Befassung mit diesem Themenbereich. Über die hieraus resultierenden Ergebnisse werden die Finanzämter laufend informiert.

Berlin, den 29. April 2026

In Vertretung

Tanja Mildemberger
Senatsverwaltung für Finanzen